Stadt Höchstädt a.d.Donau, Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Am Molberg“:
Relevanzprüfung Artenschutz

BIO - BÜRO SCHREIBER
Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de
www.bio-buero-schreiber.de

Auftraggeber:
H. Korittke

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

17.04.2023

1 Ausgangssituation

Das Grundstück Fl.-Nrn. 1707/2 der Gemarkung Höchstädt (Abb. 1) soll bebaut werden. Diese Fläche ist derzeit als Außenbereich im Innenbereich zuzuordnen; der Flächennutzungsplan stellt hier jedoch bereits eine Wohnbaufläche dar.

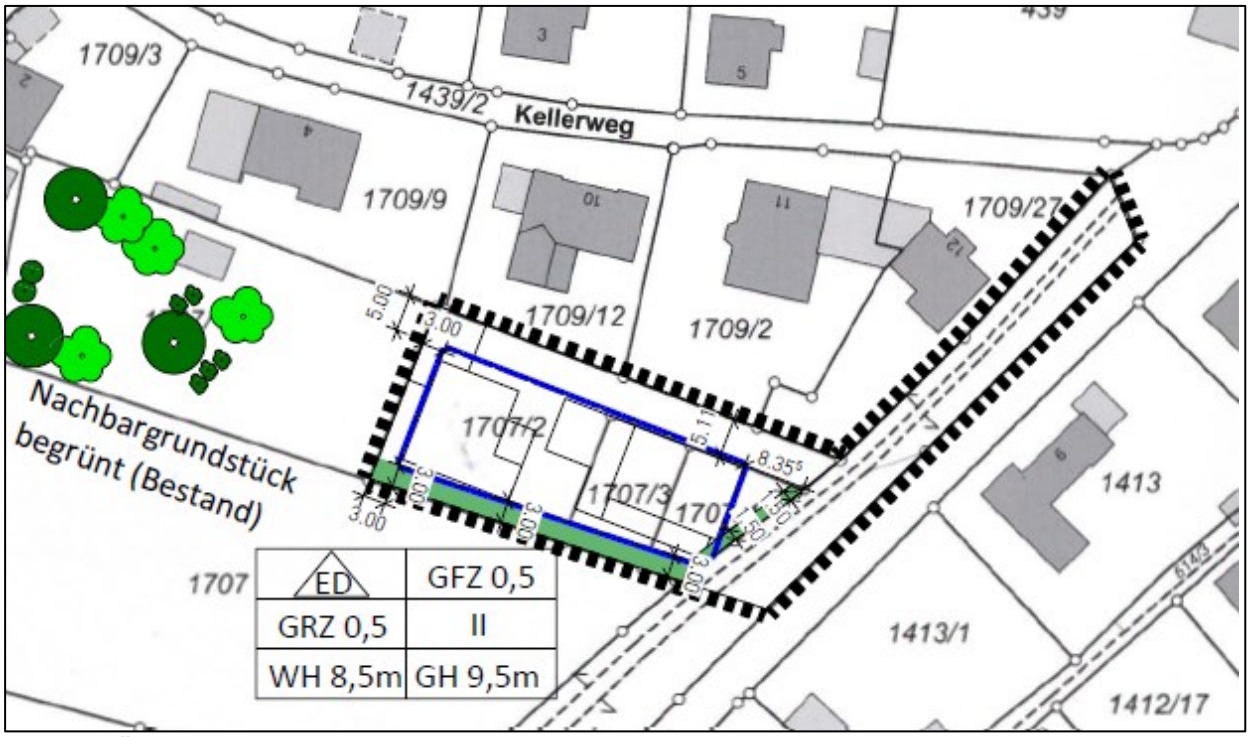

Abb. 1: Überplante Fläche.
Quelle: Architekturbüro Daniel Miller, Neumünster (Ausschnitt), Entwurf 14.11.2022

2 Durchgeführte Arbeiten

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen, damit bei der Bebauung bzw. den entsprechenden Arbeiten im Vorfeld nicht gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] verstoßen wird, wurde die Fläche und ca. 10 m der Umgebung am 17.4.2023 nachmittags (ca. 8°C, sonnig nach starkem Regenguss, fast windstill) kontrolliert.

3 Ergebnisse (Abb. 2-9)

Die Fläche ist eine Fettwiese, in der Brombeer-Gebüsche eingestreut war, diese aber schon bodennah abgeschnitten worden waren. Am Südrand steht auf dem Nachbargrundstück eine maximal ca. 6 m hohe. lichte Reihe junger Bäume. Im Osten fällt das Grundstück zu einem Schotterweg ab, der im Zuge der Bebauung asphaltiert werden soll. Auf der Böschung, die zum Weg und damit zur Kommune gehört, stockt eine naturnahe, primär aus Weißdorn aufgebaute Hecke, in der noch vor Kurzem einige große Eschen standen; diese waren krank und wurden entnommen, die Wurzelstöcke treiben bereits wieder aus. Die Böschung selber ist mit Gras und Stauden dicht bewachsen und nur an wenigen Stellen lückig. Im Norden grenzen Wohngrundstücke mit ihren Gärten und (hauptsächlich Thuja-) Hecken an.

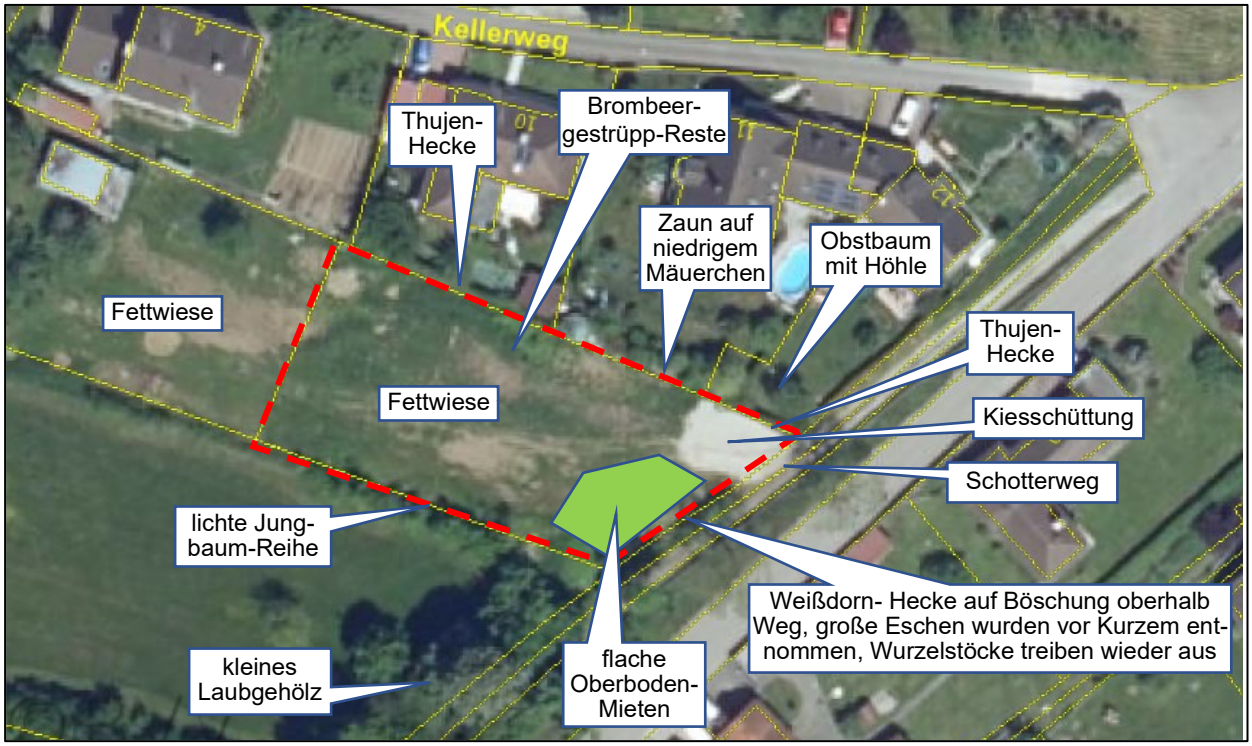

Abb. 2: Strukturen.
Luftbild: BayernAtlas.

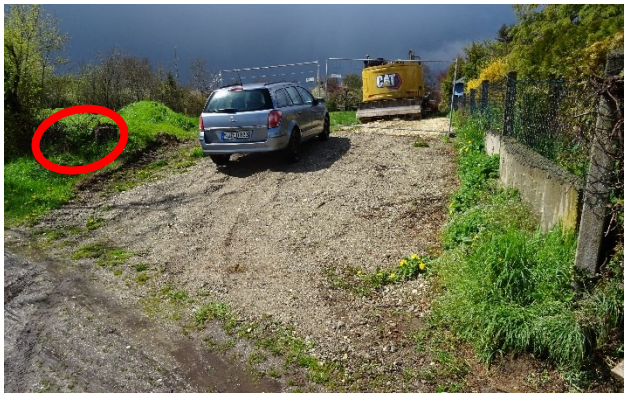

Abb. 3: Bereits aufgekieste Zufahrt. Die beiden Baumstümpfe links im Bild (s. Markierung) dürfen noch entfernt werden.

Abb. 4: Blick von Ost entlang der Nordgrenze. Die dunklen Stellen sind die Brombeer-Gebüsch-Reste.

Abb. 5: Westteil der Fläche, +/- homogene. Fettwiese. Die Jungbäume stehen auf dem südlichen Nachbargrundstück.

Abb. 6: Blick von Westen auf den Ostteil der Fläche. Links im Hintergrund eine der Thuja-Hecken der nördlichen Nachbarn.

Abb. 7: Die Oberboden-Mieten sind dicht mit Stauden bewachsen.

Abb. 8: Diese Mieten liegen oberhalb der Hecke, die auf der Wegböschung stockt.

Abb. 9: Die Wegböschung und die Hecke darauf sind die interessantesten Strukturen.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen bzw. Habitatpotenziale werden die relevanten Arten(gruppen) wie folgt bewertet:

Art(engruppe)	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	-	minimalste Nahrungshabitate
Haselmaus	-	keine Habitate vorhanden
übrige Säugetiere	-	keine Habitate vorhanden
Vögel	Brutplätze im Umfeld anzunehmen, könnten gestört werden	in lockeren Gehölzen keine Nester vorhanden, in dichter Thuja geringe Störungsempfindlichkeit
Reptilien	mögliche Habitate / Vorkommen in Wegböschung	**Nachkontrolle erforderlich!**
Amphibien	mögliche Landlebensräume in wiese	sehr theoretisch, Adulte aktuell unwahrscheinlich, da Laichzeit, Jungtiere besitzen bereits jetzt bei landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche hohes allg. Lebensrisiko
Tag- u. Nachtfalter	-	keine Habitate vorhanden
Totholzkäfer	-	keine ausreichend großen Bäume vorhanden
Libellen	-	keine Habitate vorhanden
Schnecken	-	keine Habitate vorhanden
Muscheln	-	keine Gewässer betroffen
Pflanzen	-	keine Wuchsorte vorhanden

Sowohl auf der Fläche selber als auch im meisten unmittelbaren Umfeld sind keine dauerhaften oder regelmäßigen Vorkommen oder essenzielle Lebensstätten artenschutzrelevanten Arten vorhanden. Die Wiesenfläche und die Bäume dürften gelegentlich als Nahrungshabitate von Vögeln und theoretisch auch von Fledermäusen genutzt werden. Vor allem erstere werden mit Sicherheit in der Umgebung brüten, Quartiere von letzteren in den Gebäuden im Umfeld sind nicht auszuschließen, aber nicht betroffen.

Interessant ist lediglich die südostexponierte Böschung mit ihrem lückigen Hecken-Bewuchs und kleinen offenen Stellen, insbesondere um die Baumstümpfe der Eschen. Hier sind Vorkommen von Reptilien (primär Zauneidechse) möglich. Dies konnte aufgrund der Witterung aktuell nicht nachgeprüft werden.

Für alle übrigen relevanten Arten sind in Verbindung mit den genannten Rahmenbedingungen bzw. Vorbelastungen selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung relevante* Vorkommen mit hinreichenden Sicherheit auszuschließen.

* Letztlich können durchwandernde, mehr oder weniger mobile Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden; insbesondere gilt das für den Wolf, der – wenn überhaupt – nur temporär und kurzfristig auf Wanderungen vorkommen dürfte. Allerdings wäre das allgemeine Lebensrisiko für solche Tiere bereits jetzt durch die umliegenden Straßen und die Nähe zur Siedlung sehr hoch und wird durch den Betrieb des GSP sicher nicht signifikant erhöht.

- § 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot Individuen:
  Verletzungen oder Tötungen von Reptilien durch den Bau der Mauer oberhalb der Hecke können aktuell nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind Nachkartierungen erforderlich.
  Verletzungen oder Tötungen anderen Tieren können in Verbindung mit den u. g. Maßnahmen ausgeschlossen werden, da diese entweder außerhalb der Bauzeiten auftreten oder flüchten können.
- § 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:
  Erhebliche Störungen durch die geplante Bebauung, die sich insbesondere auch im Umfeld negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller denkbaren Arten auswirken könnten, sind für die meisten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und lediglich für Reptilien möglich.
- § 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot Habitate:
  Regelmäßig oder dauerhaft genutzte Habitate sind auf der Fläche überwiegend nicht vorhanden. Lediglich die Böschung im Südosten könnte Reptilien-Lebensraum sein.

5 Maßnahmen

Grundsätzlich können Erdbau-Arbeiten und Denkmalschutz-Grabungen auf der Fläche vorgenommen werden. Zur Hecke auf der Böschung im Südosten ist allerdings vorläufig ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten. Nur die beiden Baumstümpfe neben der jetzigen Zufahrt dürfen noch entfernt werden, da die Baumaschinen sonst nicht hineinfahren können; sie müssen aber so herausgearbeitet werden (d.h. die Wurzeln gekappt werden) , dass wirklich nur die Stümpfe entfernt werden. (Siehe Abb. 3)

Die Böschung ist bis Ende Mai bei geeigneter Witterung auf Reptilien-Vorkommen zu kontrollieren; drei Begehungen werden als ausreichend erachtet. Sollten keine Tiere nachgewiesen werden, kann die Mauer gebaut werden. Wenn Tiere gefunden werden, ist während der Erdarbeiten ein Reptilienschutzzaun entlang der Baustelle aufzubauen.

6 Abschließende Bewertung

Die Bebauung des Flurstücks 1707/2 am Molberg in Höchstadt an der Donau ist artenschutzrechtlich unproblematisch, wenn die o. g. Maßnahmen durchgeführt werden.